

Beschlussvorlage Nr. B-045/2019

Einreicher:
Amt 50/Dezernat 5

Gegenstand:

Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Chemnitzpasses und des Chemnitzpasses K

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Sozialausschuss	21.03.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	03.04.2019	öffentlich			

Ralph Burghart
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:

ja

nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

													.																	

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme

EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen

EUR

Finanzbedarf ist

gesichert

nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

--

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Chemnitzpass-Richtlinie in der Fassung der 6. Änderung vom 25.01.2012 (Stadtratsbeschluss B-006/2012) wird wie folgt neu gefasst:

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Chemnitzpässen (Chemnitzpass-Richtlinie)

§ 1 Grundsatz

Zweck der Richtlinie ist es, einkommensschwachen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Chemnitz durch Vorlage eines anerkannten Nachweises (Chemnitzpass) die Inanspruchnahme finanzieller und anderer Vergünstigungen zu ermöglichen, die sowohl von kommunalen als auch von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen bzw. Dienstleistern gewährt werden. Damit soll eine bessere Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erreicht werden.

§ 2 Berechtigte

- (1) Einen Chemnitzpass erhalten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Chemnitz, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und
 1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis für Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören,
 2. im Sinne des § 46 SGB I auf eine der vorgenannten Leistungen verzichten, um Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zu beziehen,
 3. für ihre minderjährigen Kinder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten,
 4. Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII beziehen und deren Eltern aus wirtschaftlichen Gründen von der Kostenheranziehung nach §§ 91 ff. SGB VIII befreit sind oder
 5. zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören.
- (2) Einen Chemnitzpass K erhalten Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres unter den Voraussetzungen des Abs. 1, wenn sie selbst Leistungen nach den Nummern 1 und 3 bis 5 beziehen sowie Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, wenn diese Leistungen nach Abs. 1 Nr. 2 beziehen. Der Antrag ist durch die Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) zu stellen. Satz 1 gilt auch für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht in Chemnitz wohnen, soweit ein leiblicher Elternteil die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt.

§ 3 Gegenstand und Umfang der Leistung

Der Chemnitzpass berechtigt, ermäßigte Gebühren, Entgelte bzw. Tarife für kommunale, andere öffentliche und private Dienstleistungen oder Angebote in Anspruch zu nehmen, sofern die dafür geltenden Bestimmungen eine solche Vergünstigung vorsehen. Art und Umfang der Vergünstigungen richten sich nach den dafür jeweils geltenden öffentlichen oder privaten Entgelterhebungsgrundlagen.

§ 4

Verwaltungsverfahren und Zuständigkeit

- (1) Der Chemnitzpass und Chemnitzpass K wird auf Antrag gewährt und verlängert, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Gültigkeitszeitraum richtet sich nach der Bewilligungsdauer der in § 2 genannten Leistungen und endet mit Ablauf des Monats, der auf das Ende der Bewilligung folgt. Soweit die Bewilligungsdauer nach Satz 2 ein Jahr übersteigt, beträgt der Gültigkeitszeitraum ein Jahr.
 - (2) Grundlage für die Gewährung ist jeweils die Vorlage folgender Nachweise:
 1. Personalausweis, Reisepass bzw. gültiger ausländerrechtlicher Nachweis, bei Kindern der Kinder- oder Schülerschein,
 2. gültiger Leistungsbescheid für die unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 5 genannten Sozialleistungen zuzüglich einer durch die zuständige Leistungsstelle bestätigten und bezifferten Verzichtserklärung im Falle der Leistungen nach Nummer 2 und
 3. im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 3 der Nachweis, dass es sich um das leibliche Kind handelt (z. B. Geburtsurkunde, Vaterschaftsanerkennung, gemeinsame Sorgerechtsklärung).
 - (3) Der Chemnitzpass ist nicht auf Dritte übertragbar und wird bei Verlust im Regelfall nicht ersetzt. Bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung wird der Chemnitzpass für ungültig erklärt und eine erneute Gewährung kann, auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen versagt werden. Es besteht ferner kein Anspruch auf Ausstellung eines Chemnitzpasses, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht zweifelsfrei belegt werden können.
 - (4) Der Chemnitzpass K erlangt nur Gültigkeit mit einem zum Inhaber gehörigen aktuellen Lichtbild.
- (3) Zuständige Stelle in der Stadt Chemnitz ist das Sozialamt.

§ 5

Datenverarbeitung, Datenschutz und Statistik

- (1) Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens nach § 4 werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Die Datenverarbeitung ist auf den berechtigten Personenkreis nach § 2 („betroffene Personen“) beschränkt und betrifft ausschließlich Informationen über:

1. den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum sowie der Anschrift der betroffenen Personen und das Geschlecht,
2. die Art und Dauer des Sozialleistungsbezugs nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5,
3. den Leistungsverzicht im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und
4. die Elterneigenschaften im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 und das Sorgerecht im Falle des § 2 Abs. 2 S. 3.

Die zur Vorlage erforderlichen Nachweise nach § 4 Abs. 2 und die Lichtbilder nach § 4 Abs. 4 werden nicht einbehalten.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ohne Einwilligung der betroffenen Person ist unzulässig.

- (2) Art und Umfang der Datenverarbeitung nach Abs. 1 richten sich nach den Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO in Verbindung mit dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG).
- (3) Zur Feststellung der Anzahl der monatlich erteilten und gültigen Chemnitzpässe wird eine Statistik geführt.

Die statistischen Daten werden soweit anonymisiert, dass die betroffenen Personen nicht identifiziert werden können.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.05.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Chemnitzpass-Richtlinie der Stadt Chemnitz, beschlossen am 15.12.2004, in der vom 01.02.2012 geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 07/12 vom 15.02.2012 außer Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.08.2018 mit Beschluss BA-035/2018 die Stadtverwaltung beauftragt, die Gültigkeit des Chemnitzpasses/Chemnitzpasses K auf ein Jahr zu verlängern.

Weiterhin wird mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung eine Anpassung des § 5 der Chemnitzpass-Richtlinie erforderlich.

Aus vor genannten Gründen erfolgt eine Neufassung der Chemnitzpass-Richtlinie.

2. Spezielle Begründungen

2.1 Verlängerung der Gültigkeitsdauer

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer resultiert aus dem Beschluss BA-035/2018 des Stadtrates vom 29.08.2018.

Der derzeitige Gültigkeitszeitraum für den Chemnitzpass/Chemnitzpass K beträgt gemäß § 4 Absatz 1 der Chemnitzpass-Richtlinie in der Regel sechs Monate.

Aufgrund des Beschlusses BA-035/2018 soll dieser Gültigkeitszeitraum auf ein Jahr verlängert werden.

Für den Erhalt eines Chemnitzpasses/Chemnitzpasses K müssen die in § 2 der Chemnitzpass-Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzung ist die Vorlage des Leistungsbescheides der berechtigenden Leistung erforderlich. Nur für die Dauer des dort ausgewiesenen Leistungszeitraumes kann zum Zeitpunkt der Antragstellung das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung für den Erhalt eines Chemnitzpasses/Chemnitzpasses K beurteilt werden.

Die Gültigkeitsdauer des Chemnitzpasses/Chemnitzpasses K muss sich deshalb am Enddatum des Bewilligungszeitraumes des jeweiligen Leistungsbescheides orientieren, das ggf. auch kürzer als ein Jahr sein kann. Enthält der Leistungsbescheid keine Aussage über das Ende des Bewilligungszeitraumes oder wird die zum Anspruch berechtigende Leistung noch für mindestens ein Jahr ab Antragszeitpunkt des Chemnitzpasses/Chemnitzpasses K gewährt, wird dieser für ein Jahr ausgestellt.

Mit Neufassung des § 4 Abs. 1 Chemnitzpass-Richtlinie wird die Gültigkeit des Chemnitzpasses/Chemnitzpasses K zudem um einen Übergangszeitraum von einem Monat nach dem Ende des zu Grunde liegenden Bewilligungsbescheides verlängert. Grund dafür ist, dass die Weitergewährung der zum Erhalt eines Chemnitzpasses/Chemnitzpasses K berechtigenden Leistungen nicht immer nahtlos an den vorangegangenen Leistungszeitraum anknüpft.

Ohne diesen Übergangszeitraum können für die Berechtigten größere Zeiträume entstehen, in denen sie die Vergünstigungen (bspw. ermäßigten Eintritt im Freibad) des Chemnitzpasses/Chemnitzpasses K nicht nutzen können, nur weil sie den Weiterbewilligungsbescheid für ihre Leistung nach § 2 der Richtlinie noch nicht erhalten haben.

2.2 Anpassung der Regelungen zur Datenerhebung und Statistik

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) sowie des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) am 28.05.2018 wurden die Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechte der Betroffenen und die Pflichten der Verantwortlichen grundlegend reformiert. Die Datenschutzgrundverordnung wird im Freistaat Sachsen durch das SächsDSDG ergänzt.

Das Sächsische Datenschutzgesetz ist seit dem 25.05.2018 nicht mehr für die Regelungsmaterien der Datenschutzgrundverordnung und des SächsDSDG anwendbar.

Die datenschutzrechtlichen Verweise der Chemnitzpass-Richtlinie sind entsprechend zu aktualisieren. Vorliegend wird das Verfahren der Datenverarbeitung bei der Gewährung von Chemnitzpässen an die geänderte Rechtslage angepasst.

3. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Chemnitzpasses/Chemnitzpasses K wird mit keinen finanziellen Auswirkungen gerechnet.

Die Erteilung des Chemnitzpasses/Chemnitzpasses K erfolgt sofort im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Antragstellers im Kundenportal Soziale Leistungen (Frontoffice) und wird von allen Dienst habenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der im Kundenportal integrierten Fachbereiche des Sozialamtes (Ausbildungsförderung, Bildung und Teilhabe, Elterngeld, Sozialhilfe, Feststellung Schwerbehinderteneigenschaft und Wohngeld) wahrgenommen.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer beider Pässe wird aller Wahrscheinlichkeit nach, zu einer Reduzierung der Vorsprachen und damit auch zu einer Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens führen.

Gleichwohl wird eine mögliche Hemmschwelle für die Beantragung abgesenkt, was zu einer verstärkten Beantragung führen kann. Insgesamt sollte der Verwaltungsaufwand dem bisherigen Niveau entsprechen. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer wirkt sich daher nicht auf die Personalkosten aus.

Gleiches dürfte auch für die Sachkosten (Druckkosten der Chemnitzpässe) gelten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Gegenüberstellung: RL der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Chemnitzpässen